

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Groß Quenstedt

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung

(1) Die Gemeinde Groß Quenstedt - stellt die gemeindeeigene Mehrzweckhalle, Schulweg 18, 38822 Groß Quenstedt, im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregelungen natürlichen und juristischen Personen und anderen Vereinigungen - nachstehend Nutzer genannt - zur Verfügung.

(2) Die Nutzungsregelung bezieht sich auf die aufgeführten Räumlichkeiten einschließlich der vorhandenen technischen Anlagen und Ausrüstungen und der Gebrauchsgegenstände - nachstehend Einrichtung genannt.

- Mehrzweckhalle
- Umkleideräume
- Küche und Theke ohne Schankanlage
- Gläser und Geschirr
- Tische und Stühle
- Toiletten

(3) Die Nutzung erfolgt nur auf Antrag, der formlos bei der Gemeinde Groß Quenstedt oder bei dem von ihr bestimmten Beauftragten gestellt werden. Ein Antrag ist unzulässig, sofern dieser nicht zwei Werktage vor dem Tag der beabsichtigten Nutzung gestellt wird. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage des zwischen der Eigentümerin und dem Nutzer abgeschlossenen Nutzungsvertrages.

(4) Veranstaltungen der Gemeinde Groß Quenstedt entbehren eines Nutzungsvertrages.

(5) Vereinen und Verbänden, die ihren Sitz in der Gemeinde Groß Quenstedt haben, wird auf Antrag für eine Veranstaltung pro Kalenderjahr die Einrichtung kostenfrei zur Nutzung übergeben. Ein Nutzungsvertrag wird ohne entgeltliche Regelung abgeschlossen.

§ 2

Regelung der Nutzung

(1) Nicht nutzungsberechtigt sind Veranstalter politischer Veranstaltungen von Parteien und Gruppierungen, die nicht im Gemeinderat der Gemeinde Groß Quenstedt vertreten sind. Veranstalter von musikalischen Darbietungen haben mit dem Nutzungsvertrag ein Programm der geplanten Musikrichtung vorzulegen. Die Weitergabe eines von Dritten erworbenen Nutzungsrechts an vorgenannte Veranstalter ist unzulässig und berechtigt die Gemeinde zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages.

(2) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Nutzung. Er haftet insbesondere für alle mit der Nutzung zusammenhängenden auftretenden Personen - und Sachschäden, die von ihm oder Dritten verursacht wurden.

Der Nutzer hält die Eigentümerin frei von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Diese Freistellung beinhaltet auch die Haftung für Schäden, die vor oder nach der Nutzung dem Nutzer entstehen, ebenso die Haftung für Schäden, die dem Nutzer auch während der Nutzung durch höhere Gewalt entstehen können.

(3) Zwei ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Groß Quenstedt erstellen ein Übergabe- und Abgabeprotokoll sowie die Aufnahme des vorhandenen Inventars und des Zustandes vor und nach der Veranstaltung. Die Fenster dürfen nicht verstellt werden. Die Eigentümerin übergibt dem Nutzer die Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Die Eigentümerin weist den Nutzer in die Handhabung und Bedienung der technischen Einrichtung und Anlagen ein.

(4) Der Nutzer übergibt der Eigentümerin die Einrichtung einschließlich der Gebrauchsgegenstände nach vereinbartem Ende der Nutzung

in dem übernommenen und „besenreinen“ Zustand. Hartbodenbelag (Fliesen) sind zu wischen. Bei der Übergabe festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen vom übergebenen Zustand werden durch die Eigentümerin zu Lasten des Nutzers reguliert.

(5) Vom Nutzer eingebrachte Gebrauchsgegenstände und Dekorationen oder Werbungen bedürfen der Zustimmung durch die Eigentümerin. Zuwiderhandlungen oder Verstöße gegen diese Vereinbarung können zum Entzug des Nutzungsrechts und damit zur einseitigen Vertragskündigung seitens der Eigentümerin führen. Die Eigentümerin behält sich die Schadenersatzansprüche sowie die Regulierung der bis dahin entstandenen Kosten vor.

(6) Kann eine vertraglich vereinbarte Nutzung durch den Nutzer aus Gründen, die nicht der Eigentümerin zugeordnet werden können, nicht stattfinden, trägt der Nutzer die bis dahin entstandenen Kosten selbst. Er hat die der Eigentümerin bis dahin entstandenen zusätzlichen Kosten zu erstatten und das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen. Über eine Erstattung des Nutzungsentgeltes aus wichtigem Grund entscheidet auf Antrag die Gemeinde.

(7) Die für die Nutzung vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen. Die Eigentümerin kann vom Nutzer gegen Erstattung der entstehenden Unkosten damit beauftragt werden. Die Beauftragung bedarf der Schriftform und ist als Zusatz Bestandteil des Nutzungsvertrages.

(8) Die bau - und brandschutztechnischen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsrechts, die Gesetze zum Schutz der Jugend und die Verordnungen über Sperrzeiten sind vom Nutzer zu beachten.

(9) Das Betreiben von Nebenanlagen ist verboten.

§ 3

Nutzungsentgelt

(1) Sofern sich ein unentgeltliches Nutzungsrecht nicht ergibt, sind folgende Nutzungsentgelte für die übergebenen Räumlichkeiten bei privaten Veranstaltungen zu entrichten:

Nutzung der ganzen Halle 120,00 EUR
Die Nutzung am 2. Tag beschränkt sich auf eine abschließende Veranstaltung desselben

Veranstalters für die gemeldete Personenzahl. Die Übergabe der Räumlichkeiten, technischen

Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenstände im Sinne von § 1 Abs. 2 an die Eigentümerin

hat spätestens am Tag danach bis 12:00 Uhr zu erfolgen.

§ 4

Sonstiges

(1) Die Einzelheiten der Nutzung werden im Nutzungsvertrag geregelt.

(2) Die vorliegende Benutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Mit der Vertragsunterzeichnung ist die Benutzungsordnung durch den Nutzer anerkannt.

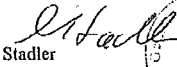
§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz rückwirkend zum 01. August 2017 in Kraft.

Groß Quenstedt, den 10.08.2017

Gemeinde Groß Quenstedt


Stadler
Bürgermeister

